



KAMMERAKTUELL

EDITORIAL

Ankündigung der Kammerversammlung 2025 3

IN EIGENER SACHE

Entwicklung der Mitgliederzahlen 4

Tätigkeitsbericht 2024 4

Klausurersteller (m/w/d) für das Justizprüfungsamt gesucht 4

Erneuerung des Freundschaftsvertrages mit der Tokyo Bar Association 5

8. Hessischer Anwaltsgerichtstag 5

Mitglieder-Fachexkursion 2024 – Marokko 6

Mitglieder-Fachexkursion 2025 – Oman 6

ZUR ANWALTlichen ARBEIT

Insolvenz der ELEMENT Insurance AG 7

GwG-Erhebung 2025 gestartet! 7

Verordnung zur Änderung der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien (GwGMeldV-Immobilien) 8

BRAK-Leitfaden zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) 9

Befragung des Instituts für Freie Berufe (IFB) zum Thema Künstliche Intelligenz (KI) im juristischen Bereich 9

Änderungen BORA und FAO zum 1. Mai 2025 10

Kurzbericht 85. Tagung der Gebührenreferenten 12

Aus den Beschwerdeabteilungen 14

AUSBILDUNG

Auslandspraktika während der Ausbildung durch Erasmus+	16
Ausbildungszahlen 2024	17
Ausbildungsberater (m/w/d) für den Berufsschulbezirk Darmstadt gesucht	17
Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2025	17
BIBB-Erhebung „Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30. September 2024“ bundesweit	18
Ergebnisse der Winterabschlussprüfung 2024/2025	20
Herausragende Leistungen	20
Prüfungstermine	21
Übersicht: Vergütungsempfehlungen der Rechtsanwaltskammern 2025	21

MITTEILUNGEN

Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 – RVG Anpassung	22
Evaluierung des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt	22
Reformkommission zum „Zivilprozess der Zukunft“	23
Mitglieder- und Fachanwaltsstatistik zum 1. Januar 2025	24
Star-Bericht 2024	25
Ergebnisse BFB-Konjunkturumfrage Herbst/Winter 2024	26
BFB-Konjunkturumfrage Sommer 2025	27
Studie zu Angriffen auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – BRAK/CCBE	28
Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle 2024	29

FORTBILDUNGEN

Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	30
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte	30
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	30

IMPRESSUM



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das neue Jahr hat begonnen und schon stellen sich wichtige neue Aufgaben für die Rechtsanwaltskammern.

Besonders ein Thema betrifft uns alle. Nach neuesten Nachrichten aus dem Bundesministerium der Finanzen stehen unsere Geschäftskonten unter Druck. Der Grund hierfür ist nicht ganz einfach zu erklären, jedenfalls ohne Erläuterung kaum verständlich. Die Banken sind nach den für sie vor allem unter dem Aspekt der Vermeidung von Steuerhinterziehungen geltenden Common Reporting Standards (CRS) verpflichtet, alle Bankkonten auf verdächtige Geldströme und die jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten zu prüfen und zu berichten. Dabei ist dem Gesetzgeber aufgefallen, dass dies nicht lückenlos geschieht. In den Fokus sind zunächst die Sammelanderkonten geraten, bei denen

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Kontoinhaber, aber nicht wirtschaftlich Berechtigte sind.

Ein in der ablaufenden Legislaturperiode nicht umgesetzter Gesetzesentwurf sah Pflichten zum Umgang mit Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und sehr weitgehende Kontrollpflichten für die Rechtsanwaltskammern vor.

Jetzt haben der Gesetzgeber und auch die Banken erkannt, dass von dieser Thematik auch unsere Geschäftskonten betroffen sein könnten, wenn über diese Fremdgeldzahlungen abgewickelt werden.

Der Gesetzgeber erwartet von der Bundesrechtsanwaltskammer hierzu kurzfristig Lösungsvorschläge, weil er durch europäisches Recht zeitlich unter Druck steht. Aktuell evaluiert die Bundesrechtsanwaltskammer die diesbezüglichen Regelungen in den übrigen Ländern der EU.

Wie eine gesetzliche Regelung aussehen wird, ist derzeit noch offen. Ich persönlich könnte mir eine Lösung dergestalt vorstellen, dass die Banken Meldepflichten gegenüber den Rechtsanwaltskammern erhalten, und die Rechtsanwaltskammern zur Überprüfung der gemeldeten Sachverhalte verpflichtet werden. Bereits dies wäre jedoch das Gegenteil von Bürokratieabbau und wird von unserer Rechtsanwaltskammer nicht gewünscht. Es könnten aber auch noch weiter in die Autonomie der Anwaltschaft eingreifende Regelungen Gesetz werden. Über die weitere Entwicklung werde ich Sie unterrichten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr



Dr. M. Griem
Präsident

ANKÜNDIGUNG DER KAMMERVERSAMMLUNG 2025

Die diesjährige ordentliche Kammerversammlung
der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main findet am

Mittwoch, 5. November 2025, ab 16:00 Uhr

in der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt am Main statt.

Entwicklung der Mitgliederzahlen

Die Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ist im Jahr 2024 lediglich um 0,91% gewachsen. Die Zahl der Mitglieder belief sich zum 31. Dezember 2024 auf 20.362. Das sind 183 Mitglieder mehr als zum 31. Dezember 2023 (20.179). Insgesamt hat der Mitgliederzuwachs in den letzten Jahren deutlich abgenommen.

Die Mitgliederzahl setzt sich aus 15.617 Einzelzulassungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 738 Einzelzulassungen Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte sowie 3.213 Doppelzulassungen Syndikus- / Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zusammen (ohne EuRAG/WHO-Syndikus).

Hinzukommen 6 verkammerte Rechtsbeistände sowie die ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einschließlich Syndikusrechtsanwältinnen und Synikusrechtsanwälte, die gemäß §§1 ff. des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Anwälte in Deutschland unter ihrer Herkunftsbezeichnung zugelassen wurden, sowie die nach §§ 206, 207 BRAO aufgenommenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus WTO-Mitgliedsstaaten, die eine Niederlassung i. S. d. § 206 BRAO im Kammerbezirk unterhalten und ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung ihres Heimatlandes ausüben. Im Jahr 2024 sind insgesamt 319 (i.V. 302) ausländische Kolleginnen und Kollegen in diesem Sinne Mitglied der Rechtsanwaltskammer gewesen.

Die bundesweite BRAK-Mitglieder- und Fachanwaltsstatistik zum 1. Januar 2025 finden Sie [hier](#)

Tätigkeitsbericht 2024

Weitere Einzelheiten zur Mitgliederstatistik sowie zur Tätigkeit des Vorstandes, der Ausschüsse und der Geschäftsstelle sind dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2024 zu entnehmen, der auf der Internetseite der Kammer unter <https://www.rak-ffm.de/ueber-uns/taetigkeits-berufsbildungsberichte/> einsehbar ist.

Klausurenersteller (m/w/d) für das Justizprüfungsamt gesucht

Kolleginnen und Kollegen, die sich für die Ausbildung des juristischen Nachwuchses interessieren, haben die Möglichkeit, sich um eine berufliche Zusammenarbeit mit der Kammer im Rahmen eines anwaltlichen Beratervertrages zu bewerben. Inhaltlich geht es um die Entwicklung von Anwaltsklausuren für das Hessische Justizprüfungsamt zur Verwendung in der Zweiten Juristischen Prüfung. Die Zusammenarbeit wird durch die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vergütet.

Das Anforderungsprofil geben wir wie folgt bekannt:

- Mindestens 5 Jahre anwaltliche Berufserfahrung,
- vertiefte Kenntnisse im Zivilrecht,
- zwei mindestens befriedigende Staatsexamina,
- idealerweise bereits als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an der juristischen Fakultät einer Hochschule tätig waren und über eine
- analytische und konzeptionelle Denkweise,
- eine gute und präzise mündliche und schriftliche Ausdrucksweise sowie über
- sichere PC-Anwenderkenntnisse (Word/Windows, Excel, Access, PowerPoint) verfügen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die Sie bitte an Frau Geschäftsführerin Heike Steinbach-Rohn steinbach-rohn@rak-ffm.de richten. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Erneuerung des Freundschaftsvertrages mit der Tokyo Bar Association



Übergabe des Gastgeschenkes

Während eines zweitägigen Aufenthaltes vom 19. bis 20. März 2025 in Tokyo wurde der seit 2009 bestehende Freundschaftsvertrag zwischen der Tokyo Bar Association und der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main anlässlich eines Symposiums erneuert.

Nach einem Besuch des Obersten Gerichtshofs wurden der Präsident, Dr. Michael Griem, Vizepräsidentin Dr. Heike Stintzing und Geschäftsführerin Tanja Wolf durch den Präsident der Dai-ichi Tokyo Bar Association, Shoji Ichikawa, in den Räumlichkeiten der Dai-ichi Tokyo Bar Association offiziell begrüßt. Der Begrüßung schlossen sich Vorträge zu den Themen „Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte“ und „Zukünftige Internationalisierung des

Marktes für Anwaltsberufe – Erfahrungen Japans und Deutschlands“ an. An den Diskussionen sowie an dem abendlichen Bankett nahmen zahlreiche weitere Vertreter der Dai-ichi Tokyo Bar Association teil, sodass ausreichend Gelegenheit zu einem näheren Kennlernen und dem Austausch juristischer Gepflogenheiten bestand.



8. Hessischer Anwaltsgerichtstag

Am 25. März 2025 fand in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer der 8. Hessische Anwaltsgerichtstag statt.

Die rund 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden zunächst durch den Präsidenten Dr. Michael Griem sowie den Präsidenten des Hessischen Anwaltsgerichtshofs, Professor Dr. Jürgen Taschke, sehr herzlich begrüßt. Danach richtete der Hessische Justizminister Christian Heinz ein Grußwort an die Gäste.



Von links nach rechts: Prof. Dr. Taschke, Justizminister Heinz, Dr. Griem

Im Anschluss daran gab es zwei interessante Fachvorträge, die beide lebhaft diskutiert wurden: Rechtsanwalt Jes Meyer-Lohkamp, geschäftsleitender Vorsitzender des Hamburger Anwaltsgerichts, referierte zum Thema „Die Einheitlichkeit der Pflichtverletzung im Berufsrecht“. Danach schloss sich Ministerialrat Rainer Kaul vom Bundesministerium der Justiz mit einem Vortrag zum Referentenentwurf zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren an.



Der abschließende Stehempfang bot noch einmal Gelegenheit, sich über das Gehörte auszutauschen und die Diskussionen im kleinen Kreis fortzusetzen.

Eine rundum gelungene Veranstaltung, die wir auch im kommenden Jahr gern wieder ausrichten!

Mitglieder-Fachexkursion 2024 – Marokko



Von links nach rechts: Annette Reinheimer, Eberhard Uhlig, Ilka Achilles-Horas, Andrea Griem, Katharina Felgenhauer, Dr. Michael Griem, Artur Naujok-Rühl, Beate Hofmann, Baldur Schmitt, Franziska Schmitt, Diana Popp, Dr. Silvia Hess, Ingrid Uhlig

Die Mitglieder-Fachexkursion führte im Jahr 2024 die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Marokko. Als Abschluss der Reise fand in Marrakesch ein Treffen mit der Geschäftsführerin der Deutschen Industrie- und Handelskammer Marokko statt. Frau Katharina Felgenhauer gab einen Einblick in die Tätigkeit der Kammer, die seit 1997 besteht und ihren Sitz in Casablanca hat.

Mitglieder-Fachexkursion 2025 – Oman

Im Rahmen unserer Serviceleistungen für Mitglieder bieten wir für 2025 wieder ein attraktives Reiseziel an. In der Zeit vom 17. November bis 25. November 2025 ist sowohl für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wie auch für Ihre Familien, Freunde und Bekannte eine Fachexkursion in das Sultanat Oman geplant. Weitere Einzelheiten zum vorgesehenen Fachprogramm und den Stationen der Reise finden Sie [hier](#).

Insolvenz der ELEMENT Insurance AG

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main weist darauf hin, dass mit Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg – Insolvenzgericht – vom 1. März 2025 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **ELEMENT Insurance AG**, Karl-Marx-Allee 3, 10178 Berlin eröffnet wurde und Rechtsanwalt Friedemann Ulrich Schade zum Insolvenzverwalter bestellt wurde. Das Insolvenzverfahren wird bei dem Amtsgericht Charlottenburg unter dem Aktenzeichen 36e IN 8660/24 geführt.

Betroffene Versicherungsnehmer/innen sind zum einen Kunden der ELEMENT Insurance AG, aber auch Kunden von Kooperationspartnern, wie beispielsweise der mailo Versicherung AG, da deren gesamter Versicherungsbestand im November 2022 mit Genehmigung der BaFin auf die ELEMENT Insurance AG übertragen wurde. Zur Wahrung ihrer Ansprüche gegenüber dem Insolvenzverwalter sollten betroffene Versicherungsnehmer Kenntnis nehmen von dem vorgenannten Eröffnungsbeschluss des Amtsgerichts Charlottenburg, aus dem sich auch weitere Hinweise und Fristen für die Forderungsanmeldung zur Insolvenztabelle ergeben bzw. sich mit dem Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Schade (BRL Insolvenz GbR, Berlin) in Verbindung setzen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Regelung des § 117 Abs. 6 VVG hingewiesen, wonach das Versicherungsverhältnis mit dem Ablauf eines Monats endet, nachdem der Insolvenzverwalter diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat.

Alle bei der ELEMENT Insurance AG versicherten Mitglieder sind gehalten, sich unverzüglich um einen neuen Versicherungsschutz im Sinne von § 51 BRAO zu kümmern und dies gegenüber der Rechtsanwaltskammer nachzuweisen.

GwG-Erhebung 2025 gestartet!

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat als zuständige Aufsichtsbehörde gem. §§ 50 Nr. 3, 51 GwG im März 2025 mit der jährlichen Geldwäscheprüfung begonnen. Rechtsanwälte sind nicht per se „Verpflichtete“ nach dem GwG, sondern nur dann, sofern ein Mandat einen der unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG aufgeführten Inhalte hat. Es muss daher zunächst erhoben werden, wer „Verpflichteter“ nach dem GwG ist. In diesem Zusammenhang führt die Rechtsanwaltskammer jährlich eine Befragung bei 10% ihrer Mitglieder, die durch Zufallsziehung ermittelt werden, durch. Die entsprechenden Mitglieder werden per beA benachrichtigt und aufgefordert, an der Erhebung teilzunehmen.

Sie sollten der Aufforderung zur Teilnahme an der Erhebung unbedingt nachkommen. Wie die Verletzung der übrigen Pflichten des GwG ist auch die Verletzung der Pflicht zur Auskunftserteilung bußgeldbewehrt (§ 56 Abs. 1 Nr. 73 GwG).

Da Sie jedes Jahr mit einer GwG-Prüfung rechnen müssen, sollten Sie organisatorische Vorkehrungen treffen, um die Akten der Mandate nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG gut herausfiltern zu können.

Neben dem Muster des Erhebungsbogens 2024 finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.rak-ffm.de/mitglieder/geldwaesche/> Bögen für die erforderliche Dokumentation der Identifizierung der Mandantschaft und die Erfüllung der sonstigen Sorgfaltspflichten, eine Pflichtenliste (Checkliste), Muster-Risikoanalysen und weitere Informationen zu den Pflichten nach GwG. Wir möchten Sie zudem auf die aktuelle Ausgabe der Anwendungs- und Auslegungshinweise der Bundesrechtsanwaltskammer aufmerksam machen, der Sie weitere nützliche Hinweise zur Umsetzung des GwG entnehmen können.

Sollten Sie bei der Feststellung, ob es sich bei einem Mandat tatsächlich um ein Mandat nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG handelt, Hilfe benötigen, zögern Sie nicht sich an die Geschäftsstelle (Melanie Beitsch unter 069 – 17 00 98 46, beitsch@rak-ffm.de oder Anja Schmitt unter 069 – 17 00 98 47, schmitt@rak-ffm.de) zu wenden.

Verordnung zur Änderung der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien (GwGMeldV-Immobilien)

Am 17. Februar 2025 sind Änderungen der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien (GwGMeldV-Immobilien) in Kraft getreten. Grundlage der Verordnung ist § 43 Abs. 6 GwG, wonach Sachverhalte bei Immobilienerwerbsvorgängen nach § 1 Grunderwerbsteuergesetz bestimmt werden können, bei welchen von Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG – unter anderem von Rechtsanwälten – grundsätzlich stets eine Verdachtsmeldung abgegeben werden muss.

Zwei neue Meldetatbestände in § 6 (Meldepflichten wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität) gehen auf das bereits zum 1. April 2023 in Kraft getretene Verbot der Barzahlung beim Erwerb von Immobilien nach § 16a Abs. 4 GwG zurück, wonach die Gegenleistung weder durch Bargeld noch in Form von Kryptowerten, Gold, Platin oder Edelsteinen erbracht werden darf. Nach § 16 a Abs. 2 GwG haben die Beteiligten dies gegenüber dem Notar nachzuweisen.

Der Meldetatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 5 soll verhindern, dass durch eine Vertragsgestaltung der Parteien des Grundstückskaufvertrages eine Überprüfung der Einhaltung des Barzahlungsverbot durch den Notar verhindert wird. Der neue Meldetatbestand nach § 6 Abs. 4 ist einschlägig, wenn die Nachweispflicht gegenüber dem Notar nicht erfüllt wird.

Die Änderung des § 4 (Meldepflichten wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten) Abs. 4 S. 1 Nr. 2 resultiert aus dem Wegfall des Vortatenkatalogs im Geldwäschetatbestand des § 261 StGB (sog. All Crime-Ansatz).

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 n.F. ist zu melden, wenn gegen einen am Erwerbsvorgang Beteiligten oder einen wirtschaftlich Berechtigten wegen einer rechtswidrigen Tat ermittelt wird oder ein Strafverfahren anhängig ist oder eine Verurteilung vorliegt, bei der es sich um die Vortat einer Geldwäschestraftat nach § 261 StGB handeln könnte.

In § 5 (Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Stellvertretung) Nr. 4 ist der Begriff „Drittstaat“ durch den Begriff „Staat“ ersetzt worden, da es sich bei den Hochrisikostaaten auch um EU-Staaten handeln kann.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 regelt die Meldepflicht, wenn die Gegenleistung erheblich vom tatsächlichen Verkehrswert des Geschäftsgegenstandes abweicht, soweit die Differenz nicht auf einer dem Verpflichteten offengelegten unentgeltlichen Zuwendung beruht. Dies ist dahin gehend präzisiert worden, dass eine Meldung bei einem Abweichen der Gegenleistung von mehr als 25% vom tatsächlichen Verkehrswert erfolgen muss.

Der Schwellenwert in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 (Erbringung der Gegenleistung vor Abschluss des Immobiliengeschäfts) wurde von 10.000,00 € auf 20.000,00 € heraufgesetzt.

In § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 (Zahlung durch oder an weder am Erwerbsvorgang Beteiligte noch wirtschaftlich Berechtigte) wurde ein Schwellenwert von 20.000,00 € eingeführt.

§ 6 Abs. 2, der die Weiterveräußerung regelt, und § 6 Abs. 3, der die Zahlung über Anderkonto regelt, wurden umformuliert.

§ 7 (Ausnahme von der Meldepflicht) wurde an den geänderten § 8 GwG angepasst.

Die Verordnung finden Sie [hier](#).

BRAK-Leitfaden zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI)

Für Anwendungen auf Basis künstlicher Intelligenz gibt es auch in Anwaltskanzleien vielfältige Einsatzmöglichkeiten. KI-Tools gibt es beispielsweise für Datenanalyse, Dokumentenmanagement, Recherchen oder Übersetzungen; inzwischen existieren auch einige spezifisch juristisch trainierte KI-Tools. Aufgrund ihrer Funktionsweise bergen diese Tools jedoch eine Reihe von Risiken. Unter anderem können sie falsche Informationen (sog. Halluzinationen) oder aufgrund von lückenhaftem oder einseitigem Trainingsmaterial verzerrte Ergebnisse generieren. Dies kann ohne hinreichende anwaltliche Kontrolle zu haftungsrechtlichen Problemen führen.

Die Nutzung von KI-Tools in der Kanzlei birgt darüber hinaus auch berufsrechtliche Risiken. Wie Anwältinnen und Anwälte KI berufsrechtskonform einsetzen können, thematisiert der gerade erschienene Leitfaden „Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI)“ der BRAK. Erarbeitet wurde er von Dr. Frank Remmert, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses RDG und Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München.

Der Leitfaden gibt eine Orientierungshilfe für Anwältinnen und Anwälte unter anderem zu Prüfungs- und Kontrollpflichten, zur Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und zu Transparenzpflichten in Bezug auf KI-Einsatz. Zudem erläutert der Leitfaden die wichtigsten Anforderungen und Pflichten nach der KI-Verordnung und ihr Verhältnis zum Berufsrecht. Ferner enthält er Hinweise auf weitere Risiken sowie auf Leitfäden europäischer Anwaltsorganisationen sowie der Datenschutzkonferenz.

Der Leitfaden hat empfehlenden Charakter und soll eine Orientierungshilfe sein. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die eigenverantwortliche Prüfung, ob der KI-Einsatz im Einzelfall zulässig ist.

Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

Befragung des Instituts für Freie Berufe (IFB) zum Thema Künstliche Intelligenz (KI) im juristischen Bereich

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führt aktuell im Auftrag der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. eine Befragung zum Thema Künstliche Intelligenz (KI) im juristischen Bereich durch. Hierbei ist insbesondere von Interesse, inwieweit die Nutzung von KI bereits jetzt Einzug in die Kanzleien gehalten hat, wo sich Unterschiede im Nutzungsverhalten zeigen und inwieweit die Anwendung von KI in der anwaltlichen Praxis risikobehaftet erscheint.

Die Befragung zur Studie ist aktuell online unter folgendem Link zu erreichen:

www.t1p.de/ki-kanzlei

Änderungen BORA und FAO zum 1. Mai 2025

Die 3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer hat am 25. November 2024, die nachfolgenden Beschlüsse gefasst, die am 1. Mai 2025 in Kraft treten.

Berufsordnung

I. § 26 Abs. 1 lit. a) BORA wird wie folgt neu gefasst:

- a) eine unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse und Erfahrungen und des Haftungsrisikos der beschäftigenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sachgerechte Mandatsbearbeitung ermöglichen,

II. § 32 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 32 Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung

- (1) [Dispositive Regelung] Ausscheidende Gesellschafterinnen und Gesellschafter sollen sich mit der Berufsausübungsgesellschaft rechtzeitig hinsichtlich der Mitteilung des Ausscheidens, der Abrechnung laufender Mandate, der Mandatsakten sowie der nachlaufenden Informations- und Weiterleitungspflichten verständigen. Soweit eine Verständigung nicht zustande kommt und auch keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen bestehen, gelten die Absätze 2 bis 6.
- (2) [Laufende Mandate] In laufenden Mandaten, mit denen die Ausscheidenden befasst sind, sollen die Mandantinnen und Mandanten in einer gemeinsamen Information befragt werden, durch wen die Mandate künftig geführt werden sollen. Kommt eine Verständigung über die gemeinsame Information nicht zustande, können beide Teile einseitig die Entscheidung der Mandantin oder des Mandanten einholen, aber nicht früher als einen Monat vor dem Ausscheidenstermin.
- (3) [Allgemeine Informationen] Die Berufsausübungsgesellschaft hat in geeigneter Weise darüber zu informieren, wie die Ausscheidenden für Rechtsuchende unter ihren neuen Kontaktdaten erreichbar sind.
- (4) [Abrechnung] Die Ausscheidenden haben die von ihnen bearbeiteten Mandate auf den Stichtag ihres Ausscheidens abzurechnen. Soweit das nicht möglich oder untunlich ist, haben sie durch geeignete Dokumentation sicherzustellen, dass die Berufsausübungsgesellschaft die bis zum Ausscheidenstermin angefallenen Honorare später abrechnen kann.
- (5) [Mitnahme von Mandanten] Beenden Mandantinnen oder Mandanten die Mandatsbeziehung zur Berufsausübungsgesellschaft und begründen eine neue mit der oder dem Ausscheidenden oder deren oder dessen neuer Berufsausübungsgesellschaft, hat die Berufsausübungsgesellschaft auf Verlangen der Mandantin oder des Mandanten dem Ausscheidenden vollständige Aktenkopien der laufenden Mandate in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Das Zurückbehaltungsrecht aus § 50 Abs. 3 BRAO bleibt unberührt.

- (6) [Weiterleitung von Nachrichten] An die Ausgeschiedenen gerichtete Nachrichten, die die Berufsausübungsgesellschaft nach dem Ausscheiden per beA oder per Gerichts- oder Behördenpost erreichen, sind unverzüglich an sie weiterzuleiten, es sei denn sie beziehen sich auf bei der Berufsausübungsgesellschaft verbliebene Mandate oder Mandatsbeziehungen. Erreichen die Ausgeschiedenen Nachrichten betreffend Mandate, die bei der Berufsausübungsgesellschaft verblieben sind, haben sie diese unverzüglich an die Berufsausübungsgesellschaft weiterzuleiten.
- (7) [Vermittlung] Entstehen Streitigkeiten über die Abwicklung des Ausscheidens, sollen die Beteiligten vor der Einleitung gerichtlicher Schritte den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO um Vermittlung bitten.
- (8) [Entsprechende Geltung] Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für das Ausscheiden einer Scheingesellschafterin oder eines Scheingesellschafters, für Scheingesellschaften, sowie für die Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft. Für das Ausscheiden einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts, die oder der nicht Gesellschafterin oder Gesellschafter oder Scheingesellschafterin oder Scheingesellschafter ist, gelten die Absätze 1 sowie 3 bis 7.

III. § 35 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Berufsordnung ist am 11. März 1997 in Kraft getreten.
- (2) Die Ausfertigung und das Inkrafttreten ändernder Beschlüsse der Satzungsversammlung richten sich nach den §§ 191d, e der Bundesrechtsanwaltsordnung.

Fachanwaltsordnung

§ 26 FAO wird wie folgt neu gefasst:

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung ist am 11. März 1997 in Kraft getreten.
- (2) Die Ausfertigung und das Inkrafttreten ändernder Beschlüsse der Satzungsversammlung richten sich nach den §§ 191d, e der Bundesrechtsanwaltsordnung.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden vom Bundesministerium der Justiz geprüft und nicht beanstandet. Sie wurden am 27. Februar 2025 auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und treten am 1. Mai 2025 in Kraft.

Kurzbericht 85. Tagung der Gebührenreferenten

Die 85. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern fand auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Tübingen am 28. September 2024 in Reutlingen statt und befasste sich mit folgenden Themen.

1. Aktuelle Entwicklungen bzgl. des EuGH-Urteils zu Stundensatzvereinbarungen

Bereits mehrfach beschäftigten sich die Gebührenreferenten mit dem [Urteil des EuGH vom 12. Januar 2023](#) (Rechtssache C-395/21; [BRAK-Mitt. 2023, 173 mit Anm. Kunze](#)) zum Transparenzgebot bei einer Zeitaufwandsklausel:

Nach eingehender Befassung bei ihrer 82. Tagung am 29. April 2023 in Dortmund, beschlossen sie bei ihrer 84. Tagung am 6. April 2024 in Stuttgart – vor dem Hintergrund des aktuellen Stands der Entwicklungen und der nationalen Rechtsprechung in Bezug auf das EuGH-Urteil – Thesen als Hilfestellung für die anwaltliche Praxis. Denn einige Rechtsschutzversicherungen nahmen Rechtsanwälte mit der Begründung, die geschlossenen Vergütungsvereinbarungen seien wegen des EuGH-Urteils unwirksam, in Regress. Die beschlossenen Thesen wurden im BRAK Newsletter [Nachrichten aus Berlin v. 2. Mai 2024](#) und im [BRAK-Magazin Ausgabe 4/2024](#), S. 14 f. veröffentlicht.

Bei ihrer 85. Tagung gab es nun einen erfreulichen Anlass, weshalb sich die Gebührenreferenten erneut mit dem EuGH-Urteil auseinandersetzen: Das für die Anwaltschaft sehr begrüßenswerte [Urteil des BGH vom 12. September 2024 – IX ZR 65/23](#) (BRAK-Mitt. 2024, 311 mit Anm. Kunze) zur Wirksamkeit von Zeithonorarvereinbarungen. Damit hat der BGH nun Klarheit geschaffen. Denn nach seiner Auffassung ist das EuGH-Urteil nicht auf das deutsche Recht übertragbar.

Der EuGH hatte in seinem [Urteil vom 12. Januar 2023 – C-395-21](#) strenge Anforderungen an die Transparenz von Zeitaufwandsklauseln gestellt. So hatte er entschieden, dass eine Zeitaufwandsklausel nicht den Transparenzvorgaben des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (RL 93/13/EWG) genügt, wenn dem Verbraucher vor Vertragsschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsschlusses zu treffen (Rn. 45 des EuGH-Urteils).

Nach dem BGH führt dies nach den Vorgaben des nationalen Rechts (§ 307 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 BGB) nicht zur Unwirksamkeit formularmäßig getroffener Zeithonorarvereinbarungen von Rechtsanwälten. Eine unangemessene Benachteiligung des Mandanten und damit eine Unwirksamkeit der Zeithonorarklausel nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB liege nicht allein deshalb vor, weil der Rechtsanwalt seinen Vertragspartner nicht durch entsprechende Informationen in die Lage versetzt, die Größenordnung der Gesamtkosten abzuschätzen, und sich nicht dazu verpflichtet, während des laufenden Mandats in angemessenen Abständen über den Kosten- und Zeitaufwand zu informieren. Dass eine solche Zeithonorarklausel gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB intransparent ist, genüge hierzu nicht (Rn. 29 des BGH-Urteils).

Letztlich sieht der BGH im Streitfall aber eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB aus dem Gesamtzusammenhang der einzelnen Klauseln. Damit führt die Unwirksamkeit der Klauseln zur Unwirksamkeit der Honorarvereinbarungen im Ganzen. Diese führt nach dem BGH aber nicht zur Unwirksamkeit der Anwaltsverträge insgesamt (§ 306 Abs. 1 BGB). Sie hat zur Folge, dass der Kläger für seine anwaltlichen Tätigkeiten jeweils die gesetzliche Vergütung nach den Vorschriften des RVG von der Beklagten verlangen kann (§ 1 Abs. 1 Satz 1 RVG, § 306 Abs. 2 BGB; Rn. 57 des BGH-Urteils).

2. Aktuelle Gesetzgebung

Thema der Tagung war zum einen der Entwurf des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2025. Dieses sieht zur Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung eine Kombination aus einer linearen Erhöhung der Gebühren des RVG und strukturellen Verbesserungen im anwaltlichen Vergütungsrecht vor. Dabei sollen in linearer Hinsicht die Betragsrahmen-, Fest- und Höchstgebühren um 9%, die Wertgebühren um 6% erhöht werden. Zu dem Referentenentwurf hat die BRAK gemeinsam mit dem DAV eine Stellungnahme (BRAK-Stellungnahme-Nr. 46/2024) abgegeben. Die Gebührenreferenten werden die politischen Entwicklungen weiter beobachten.

Zum anderen war die Abschaffung des Schriftformerfordernisses für die anwaltliche Vergütungsberechnung in §10 Abs. 1 Satz 1 RVG durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz (BGBl. I 2024, Nr. 234) Thema, die am 17. Juli 2024 in Kraft trat. Bislang mussten Rechtsanwälte Vergütungsberechnungen in schriftlicher Form an ihre Mandantschaft mitteilen, nun genügt dafür die Textform. Zudem ist es ausreichend, dass der Rechtsanwalt die Mitteilung der Vergütungsberechnung an den Mandanten veranlasst. Ferner wurde der Referentenentwurf eines Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz besprochen, der eine neue Erstberatungsgebühr von 190 Euro (§44a RVG E „Vergütungsanspruch bei Erstberatung nach §10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen“) für Rechtsanwälte vorsieht.

3. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Bei der 86. Tagung war der Geschäftsführer der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu Gast. Die Schlichtungsstelle vermittelt bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandanten und Rechtsanwälten, d.h. bei Gebühren und/oder möglichen Schadenersatzforderungen. Er gab einen Einblick in ihre Arbeit und berichtete über die Schlichtungsverfahren im Jahr 2023. Dabei tauschten sich die Gebührenreferenten mit ihm über ihre Arbeit in den Gebührenabteilungen der Rechtsanwaltskammern und der Entwicklung bei den Gebührengutachten aus.

4. Gebührenmindernde Berücksichtigung von Synergieeffekten

Eingehend diskutierten die Gebührenreferenten den Kostenfestsetzungsbeschluss eines Sozialgerichts über Synergieeffekte, die durch die gleichzeitige Bearbeitung von Parallelverfahren entstehen. Diese wirken sich nach Ansicht des Gerichts gebührenmindernd aus und stünden gegenüber Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit im Vordergrund.

Nach Ansicht der Gebührenreferenten ist bei der Abrechnung jede gebührenrechtliche Angelegenheit für sich zu betrachten. Zudem dürften die Frage des Umfangs und die Frage der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit nicht vermengt werden. Bei der Frage der Schwierigkeit könnten gleichgelagerte Probleme nicht zu einer Gebührenreduzierung führen.

Die Tagungsteilnehmer baten den Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der BRAK, sich detailliert mit der Fragestellung zu befassen.

5. Gebühren in einer Ehesachen

Ferner setzten sich die Gebührenreferenten vor dem Hintergrund einer facettenreichen Ehescheidungssache nebst diverser Folgesachen mit dem Begriff der Angelegenheit nach §15 RVG und der entsprechenden Rechtsprechung auseinander.

6. 86. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten

Die Rechtsanwaltskammer München wird die 86. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern am 18. Oktober 2025 in München ausrichten.

Aus den Beschwerdeabteilungen

Fall 1 – verspätete Erteilung eines Empfangsbekennnisses gegenüber der RAK

Der betreffende Rechtsanwalt wechselte von der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe zur Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main. Im August 2023 teilte ihm die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe mit, dass er in die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main aufgenommen wurde und damit seine Mitgliedschaft bei der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe erloschen ist (§ 27 Abs. 3 BRAO). Das Schreiben enthielt eine Rechtsmittelbelehrung. Trotz zweifacher Erinnerungen erteilte der Rechtsanwalt das angeforderte Empfangsbekennnis erst im Februar 2024 nach Einleitung des Beschwerdeverfahrens wegen nicht erteilten Empfangsbekennnisses.

Die zuständige Beschwerdeabteilung erteilte eine Rüge nach § 14 BORA wegen nicht unverzüglicher Abgabe des Empfangsbekennnisses.

Anmerkung:

Da § 14 BORA auf Zustellungen abstellt, ist im Einzelnen diskussionswürdig, bei welchen anwaltlichen Schreiben ein angefordertes Empfangsbekennnis abgegeben werden muss. Bei Gerichten und Behörden ist davon auszugehen, dass angeforderte Empfangsbekennnisse unabhängig davon abgegeben werden müssen, ob das entsprechende Schriftstück förmlich zugestellt werden musste oder nicht. Zugestellt wird nach den Verwaltungszustellungsgesetzen auch, soweit dies durch behördliche Anordnung bestimmt ist. Dokumente können nach den Verwaltungszustellungsgesetzen u. a. an Rechtsanwälte durch Übersendung – auch elektronisch – gegen Empfangsbekennnis zugestellt werden. Vorliegend ist das Verwaltungszustellungsgesetz Baden-Württemberg maßgeblich; das Hessische Verwaltungszustellungsgesetz verweist in § 1 Abs. 1 auf das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

Fall 2 – Urteil des Anwaltsgerichts Frankfurt am Main – 4 EV 263/22 – II AG 45/2024 Verurteilung u. a. wegen unzureichender Information über Verfallklausel

Der Rechtsanwalt vertrat die Beklagten in einem Zivilprozess vor dem Landgericht, der durch Prozessvergleich am 23. November 2018 beendet wurde. Festgelegt war, dass die Beklagten (GbR und deren Gesellschafter) binnen vier Wochen „nach Eintritt der Rechtskraft“ 10.000,00€ an die Klägerpartei zu zahlen hatten. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung war eine Verfallklausel vereinbart worden, wonach bei deren Eintreten der gesamte mit der Klage geltend gemachte Zahlungsanspruch insgesamt zur Zahlung fällig werden sollte. Der Vergleich enthielt eine Widerrufsfrist zu Gunsten der Beklagten bis 30. November 2018. Für den Fall des Widerrufs war ein neuer Gerichtstermin für den 14. Dezember 2018 bestimmt worden. Der Rechtsanwalt informierte seine Mandantschaft zwar über den Vergleichsschluss einschließlich der Widerrufsfrist und der Zahlungsfrist, nicht jedoch über die Verfallklausel. Nachdem die Beklagten den Vergleich nicht widerriefen, die Zahlungsfrist jedoch deutlich überschritten, war der gesamte geltend gemachte Zahlungsanspruch fällig.

Im Folgejahr beantragte der Klägervertreter eine Berichtigung der vollstreckbaren Ausfertigung des Vergleichs. Diesen Antrag erhielt der betroffene Rechtsanwalt zur Kenntnis und erwiderte gegenüber dem Landgericht, ohne seine Mandanten hiervon in Kenntnis zu setzen.

Nachfolgend verklagte ihn seine Mandantschaft wegen der unzureichenden Information erfolgreich auf Schadensersatz. In diesem Prozess teilte der Rechtsanwalt dem Gericht mit, dass ihm das Sitzungsprotokoll des Ausgangsprozesses nicht zugegangen sei, obgleich er zuvor den Erhalt des Protokolls bestätigt hatte.

Auf die Aufforderung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zur Stellungnahme äußerte er sich nicht.

Das Anwaltsgericht erteilte ihm einen Verweis und verurteilte ihn zu einer Geldbuße wegen Verstoß gegen das Verbot der Unsachlichkeit nach §43a Abs. 3 BRAO durch die unwahre Mitteilung, das Protokoll nicht erhalten zu haben, wegen Verstoß gegen §56 Abs. 1 BRAO durch die fehlende Auskunft (Stellungnahme) gegenüber der Rechtsanwaltskammer und wegen Verstoß gegen die Pflicht zur Information der Mandantschaft nach §11 Abs. 1 BORA durch die unterlassene Information über die Verfallklausel und die unterlassene Übersendung der Schriftsätze im Zusammenhang mit dem Berichtigungsantrag zur vollstreckbaren Ausfertigung. Das Anwaltsgericht berücksichtigte, dass der Rechtsanwalt zwar den verursachten Schaden ausgeglichen hat, dies allerdings der Einleitung eines weiteren Gerichtsverfahrens bedurfte.

Anmerkung:

Grundsätzlich ist die Frage einer unzureichenden Mandatsbearbeitung, die ggf. zu Schadensersatzansprüchen führt, von der Frage der Verletzung berufsrechtlicher Pflichten zu trennen. Der vorliegende Fall zeigt allerdings, dass eine unzureichende Unterrichtung der Mandantschaft sowohl berufsrechtlich relevant sein (§11 BORA) als auch zu Schadensersatzansprüchen führen kann und insoweit Wechselwirkungen bestehen können.

Auslandspraktika während der Ausbildung durch Erasmus+

Ein Beitrag von Johanna Hardt, Auszubildende der Kanzlei Schäfer & Kollegen Rechtsanwälte PartmbB in Limburg

Was ist Erasmus+? Erasmus+ ist ein Förderprogramm der EU mit den Zielen der Fremdsprachenförderung und der persönlichen und interkulturellen Weiterentwicklung der Teilnehmer. Auch in der Ausbildung ist es möglich, an dem Programm teilzunehmen. Der Auslandsaufenthalt von mehreren Wochen vermittelt neue fachliche Kompetenzen und berufsbezogene Fremdsprachenkenntnisse und ist daher eine ideale Vorbereitung auf den internationalen Arbeitsmarkt.

Wie nehmen Sie daran teil? Einzelne Personen können sich nicht selbst für ein Erasmus+-Stipendium bewerben. Nur Bildungseinrichtungen und Organisationen können den Auslandsaufenthalt beantragen. Meist wird der Auslandsaufenthalt über die Berufsschule organisiert.

Wer finanziert das? Das Erasmus+-Stipendium beinhaltet Aufenthalts- und Fahrtkosten. Die Höhe des Stipendiums hängt von der Dauer und dem europäischen Land in dem dieser stattfinden soll, ab. Erasmus+ übernimmt einen Großteil der Kosten, deckt allerdings nicht immer alle Ausgaben ab. Auszubildende erhalten während des Auslandsaufenthalts weiterhin die Ausbildungsvergütung durch den Ausbildungsbetrieb.

Nach dem Auslandsaufenthalt wird ein Nachweis für das absolvierte Praktikum sowie – in den meisten Fällen – auch ein Nachweis der Tätigkeiten während des Praktikums von dem jeweiligen Unternehmen, erteilt.

Eigene Erfahrung: Mein Auslandspraktikum fand in Dublin statt. Durch meinen Ausbildungsbetrieb sowie durch meine Berufsschule wurde ich auf das Förderprogramm aufmerksam gemacht. Dabei habe ich auch erfahren, dass es unterschiedliche Entsendungsorte mit unterschiedlichen Aufenthaltszeiten gibt.

Während man bei anderen Entsendungsorten fast komplett auf sich selbst gestellt war, wurde ich in Dublin rundum von einer Agentur betreut.

In der ersten der drei Wochen nahm ich an einem Workshop in der Agentur teil. Dort wurden berufsbezogene Sprachkenntnisse im Bereich Business Administration vermittelt. In der zweiten und dritten Woche arbeitete ich in einem Betrieb in Dublin. In der ersten Woche wurde ich durch den täglichen Aufenthalt in der Agentur besonders betreut, in der zweiten und dritten Woche war ich viel auf mich allein gestellt, auch wenn die Agentur immer für Probleme zur Verfügung stand.



Während des gesamten Aufenthalts wohnte ich bei einer Gastfamilie, bei der ich mit Frühstück und Abendessen versorgt wurde. Um das Mittagessen musste ich mich selbst kümmern. Meistens ist man in der Gastfamilie auch nicht allein, in meinem Fall waren wir zu dritt.

Was hat mir der Aufenthalt gebracht? Entgegen meinen ersten Erwartungen hat der Aufenthalt in Dublin nicht nur meine Sprach- und Berufskenntnisse gefördert, sondern mich auch in meiner persönlichen Entwicklung vorangebracht. Ich habe Selbstbewusstsein, Berufserfahrung und Sprachkenntnisse gewonnen und außerdem sehr viel über die Kultur des Landes gelernt.

Wichtig zu erwähnen ist, dass es sich bei dem Aufenthalt nicht um Urlaub handelt, auch wenn man natürlich Zeit hat, etwas zu unternehmen und das Land zu erkunden. Man muss sich bewusst sein, dass man nicht in einem Hotel untergebracht ist, sondern – in diesem Fall – in einer Gastfamilie und dass der Lebensstandard vielleicht anders ist, als der, den man gewohnt ist. Für den ein oder anderen kann das möglicherweise etwas schwierig sein. Es handelt es sich aber bei dem Auslandsaufenthalt um eine große Chance, die ich sehr zu schätzen wusste.

Weitere Informationen zu Erasmus+: <https://www.na-bibb.de/neu-bei-erasmus/erasmus-fuer-azubis-berufsschueler/-innen>

Ausbildungszahlen 2024

Die Zahl der im Geschäftsjahr 2024 (1. Januar bis 31. Dezember 2024) neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge für den Kammerbezirk Frankfurt am Main ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert geblieben. Während im Vorjahr 166 Neuverträge registriert werden konnten, ist die Zahl im Jahr 2024 leicht, auf 171, gestiegen. Dies entspricht einer Steigerung von 3,0%.

Im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden 97 und im Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 74 abgeschlossen. Zur Erweiterungsprüfung im Notariat gab es keine Ausbildungsverträge.

Eine ausführliche Statistik finden Sie im Berufsbildungsbericht 2024, der in Kürze auf unserer Website einzusehen ist.

Ausbildungsberater (m/w/d) für den Berufsschulbezirk Darmstadt gesucht

Bei Fragen zum Ausbildungsverlauf oder bei Problemen während der Ausbildung stehen neben der Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main auch spezielle [Ausbildungsberater](#) für jeden Berufsschulbezirk zur Verfügung, die als Beauftragte der zuständigen Stelle der Verschwiegenheit unterliegen und deren Rechte und Pflichten sich im Einzelnen aus den [Richtlinien für Ausbildungsberater](#) ergeben.

Wenn Sie Interesse an einer solchen Tätigkeit haben, melden Sie sich gerne bei unserer Referentin Assessorin jur. Anna-Patricia Kappenstein, Kappenstein@rak-ffm.de oder telefonisch unter 069 – 17 00 98 – 19.

Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2025

Wir weisen alle ausbildungsbereiten Kanzleien auf den Anzeigenmarkt der Rechtsanwaltskammer auf unserer Homepage hin. Hier können sowohl Gesuche als auch Angebote zu Praktika und/oder Ausbildungsplätzen veröffentlicht werden.

Zudem besteht für Kanzleien, die Ausbildungs- und Praktikumsplätze zu vergeben haben, die Möglichkeit sich unter linke@rak-ffm.de, tinnirello@rak-ffm.de oder henn@rak-ffm.de direkt an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer zu wenden. Die Ausbildungsabteilung führt eine Liste, die Interessierten zur Verfügung gestellt und auch bei Messen herausgegeben wird.

Bitte nutzen Sie hierfür auch das verlinkte [Formular](#).

BIBB-Erhebung „Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30. September 2024“ bundesweit

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat die Statistik „Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30. September 2024“ vorgelegt.

Das BIBB berücksichtigt dabei die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge, die in der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Erhebungsjahres neu abgeschlossen wurden und die am 30. September auch noch bestanden haben.

Nach der aktuellen Statistik ist die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge mit 2.913 im Vergleich zum Vorjahr (2.994) erneut gesunken (-2,7%).

In dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden 2.154 neue Verträge abgeschlossen (Vorjahr: 2.243), in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 759 (Vorjahr: 751). Die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge stieg in zehn Kammerbezirken im Vorjahresvergleich an; fünf Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Teil deutliche Rückgänge.

Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse zum 30.09.2024

RAKn	Rechtsanwaltsfachangestellte	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	Gesamt	Vorjahr ReFa	Vorjahr ReNoFa	Vorjahr gesamt	Angaben in % zum Vorjahr
BGH	0	0	0	0	0	0	-
Bamberg	78	0	78	87	0	87	89,7
Berlin	107	30	137	80	27	107	128,0
Brandenburg	19	0	19	26	0	26	73,1
Braunschweig	18	28	46	18	16	34	135,3
Bremen	15	23	38	18	24	42	90,5
Celle	81	119	200	62	127	189	105,8
Düsseldorf	130	19	149	199	10	209	71,3
Frankfurt	97	74	171	87	84	171	100,0
Freiburg	65	0	65	72	0	72	90,3
Hamburg	72	0	72	89	0	89	80,9
Hamm	166	246	412	147	232	379	108,7
Karlsruhe	89	0	89	84	0	84	106,0
Kassel	25	27	52	21	39	60	86,7
Koblenz	85	0	85	98	0	98	86,7
Köln	179	0	179	197	0	197	90,9
Mecklenb.-Vp.	18	7	25	32	0	32	78,1
München	293	0	293	337	0	337	86,9
Nürnberg	151	0	151	121	0	121	124,8
Oldenburg	18	95	113	19	98	117	96,6
Saarbrücken	42	0	42	32	0	32	131,3
Sachsen	95	0	95	89	0	89	106,7
Sachsen Anh.	29	0	29	23	0	23	126,1
Schleswig	15	91	106	14	94	108	98,1
Stuttgart	157	0	157	158	0	158	99,4
Thüringen	23	0	23	35	0	35	65,7
Tübingen	50	0	50	41	0	41	122,0
Zweibrücken	37	0	37	57	0	57	64,9
Gesamt	2.154	759	2.913	2.243	751	2.994	97,3

Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse seit 1998, jeweils zum 30.09. des Jahres

1998			1999			2000		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
5.766	4.196	9.962	5.984	3.673	9.659	keine Angaben in 2000		

2001			2002			2003		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
5.917	3.460	9.384	5.861	3.064	8.930	5.972	2.870	8.845

2004			2005			2006		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
5.626	2.522	8.150	5.130	2.220	7.350	5.201	2.165	7.366

2007			2008			2009		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
4.910	1.977	6.887	4.803	1.875	6.678	4.798	1.713	6.514

2010			2011			2012		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
4.751	1.786	6.537	4.343	1.523	5.866	4.164	1.495	5.659

2013			2014			2015		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
4.047	1.386	5.433	3.808	1.350	5.158	3.803	1.357	5.160

2016			2017			2018		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
3.600	1.268	4.868	3.340	1.184	4.524	3.113	1.109	4.222

2019			2020			2021		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
3.074	1.100	4.174	2.697	993	3.690	2.570	984	3.554

2022			2023			2024		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
2.314	837	3.151	2.243	751	2.994	2.154	759	2.913

Abweichungen in der Gesamtzahl beruhen auf Einbeziehung von Notarfachangestellten

Ergebnisse der Winterabschlussprüfung 2024/2025

Für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und für die Erweiterungsprüfung im Notariat

An der Winterprüfung 2024/2025 haben insgesamt 46 Prüflinge teilgenommen (24 an der Prüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten, 22 an der Prüfung zur/m Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und kein Prüfling an der Erweiterungsprüfung im Notariat).

Hiervon haben 40 Prüflinge (86,9%) mit den im Folgenden aufgeführten Noten bestanden:

Prüfungsbezirk	Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden
Darmstadt	13	2 15,4%	2 15,4%	5 38,5%	4 30,7%	–
Frankfurt am Main*	24	2 8,4%	5 20,8%	6 25,0%	6 25,0%	5 20,8%
Wiesbaden*	9	–	–	4 44,5%	4 44,5%	1 11,0%
Gesamt	46	4 8,8%	7 15,2%	15 32,6%	14 30,4%	6 13,0%

* Bei der Winterprüfung 2024/2025 wurden die Prüflinge der Berufsschule Hanau auch durch den Prüfungsausschuss Frankfurt, die Prüflinge der Berufsschule Wetzlar auch durch den Prüfungsausschuss Wiesbaden geprüft

Herausragende Leistungen

Mit der Note „sehr gut“ konnten die folgenden 3 Auszubildenden ihre Berufsausbildung im Ausbildungsberuf **Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte** abschließen.

Frau Kirsten Katzenmeyer

Anwalts- und Notarbüro
Alexander Schmitt
Rimbach

Frau Alanis Niederhöfer

Freshfields PartG mbB
Frankfurt

Frau Sarah Schulz

MOOG Partnerschaftsgesellschaft
Darmstadt

Im Ausbildungsberuf **Rechtsanwaltsfachangestellte** gab es eine Auszubildende, die mit der Note „sehr gut“ ihre Ausbildung abschließen konnte.

Prüfungstermine

Zwischenprüfung 2025

Dienstag, den 26. August 2025

Kommunikation und Büroorganisation, 60 Minuten

Rechtsanwendung, 60 Minuten

Anmeldeschluss ist Montag, der 23. Juni 2025

Die Zwischenprüfung findet in Frankfurt am Main statt. An der Zwischenprüfung nehmen alle Auszubildenden teil, die im Jahr 2024 die Ausbildung begonnen haben.

Winterabschlussprüfung 2025/2026

Dienstag, den 2. Dezember 2025

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich bzw. Rechtsanwendung

im Rechtsanwalts- und Notarbereich, 150 Minuten

Donnerstag, den 4. Dezember 2025

Vergütung und Kosten, 90 Minuten

Geschäfts- und Leistungsprozesse, 60 Minuten

Wirtschafts- und Sozialkunde, 60 Minuten

Anmeldeschluss ist Mittwoch, der 1. Oktober 2025

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main verschickt für beide Prüfungen die entsprechenden Anmeldeformulare an die Ausbildungskanzleien. Alle Anmeldeformulare sind auch auf den Ausbildungsseiten unserer Website zu finden.

Übersicht: Vergütungsempfehlungen der Rechtsanwaltskammern 2025

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat eine [aktualisierte Übersicht](#) über die von den Rechtsanwaltskammern empfohlene Ausbildungsvergütung für angehende Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (ReFa/ReNo) für das Jahr 2025 veröffentlicht.

Die Tabelle enthält Empfehlungen für das erste, zweite und dritte Ausbildungsjahr. Danach beträgt die durchschnittliche Vergütung im Bundesgebiet

- im 1. Ausbildungsjahr 971,20 Euro (Vorjahr 940,04 Euro),
- im 2. Jahr 1.074,60 Euro (Vorjahr 1.043,88 Euro) und
- im 3. Jahr 1.173,80 Euro (Vorjahr 1.144,38 Euro).

Die Empfehlungen wurden im Vergleich zum Vorjahr nur leicht erhöht.

Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 – RVG Anpassung

Der Deutsche Bundestag hat am 31. Januar 2025 das Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 (KostBRÄG 2025) und damit eine Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsvergütung beschlossen.

Die Betragsrahmen- und Festgebühren werden um 9%, die Wertgebühren um 6% angehoben. Weitere Verbesserungen betreffen u.a. die Anhebung der Werte in Kindschaftssachen auf 5.000 € und die Angleichung der PKH-Gebühren.

Mit diesem Gesetz wurde der Gesetzentwurf zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 – KostRÄG 2025; BT-Drs. 20/14264) in den Gesetzentwurf zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern (BT-Drs. 20/14259) integriert und ein neuer Gesetzestitel vergeben.

Gegenüber den jeweils ursprünglichen Fassungen der Gesetzesentwürfe wurden lediglich folgende inhaltliche Änderungen angenommen:

- Das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz soll insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der festgesetzten Fallpauschalen und Stundensätze über einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten am 1. Januar 2026 evaluiert werden.
- Die im Gerichtsvollzieherkostengesetz vorgesehene Änderung, die einen Wegfall der Dokumentenpauschale und der Beglaubigungsgebühr bei gleichzeitiger Kompensation der damit verbundenen Mindereinnahmen durch eine weitere Anhebung der Zustellungsgebühren vorsieht, wurde zurückgestellt.

Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner Sitzung vom 21. März 2025 zugestimmt.

Evaluierung des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Nach dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, kurz „Legal-Tech-Gesetz“, dürfen Anwältinnen und Anwälte seit dem 1. Oktober 2021 in bestimmten Fällen Erfolgshonorare vereinbaren und Prozesskosten ihrer Mandanten übernehmen. Dazu zählen Streitigkeiten um Geldforderungen bis zu 2.000 Euro und außergerichtliche Inkassodienstleistungen.

Das Gesetz muss nach drei Jahren evaluiert werden. Die vom Bundesministerium der Justiz durchgeführte Evaluierung soll ergründen, in welchem Umfang die Anwaltschaft von den neuen Möglichkeiten seit dem 1. Oktober 2021 Gebrauch gemacht hat, inwiefern dabei Probleme aufgetreten sind, und ob Erfolgshonorare künftig auf alle vor Amtsgerichten geltend zu machenden Forderungen ausgeweitet werden sollten. An der Evaluierung hat die BRAK sich mit einer Stellungnahme beteiligt. In diese flossen auch die praktischen Erfahrungen von Anwältinnen und Anwälten ein, welche die BRAK im Rahmen einer Umfrage von Dezember 2024 bis Januar 2025 eruiert hat.

Die Umfrage der BRAK wurde 4.309mal angeklickt und 2.963 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben den Fragebogen vollständig beantwortet. Besonders stark beteiligt waren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammern München (12,55%), Berlin (10,6%), Hamm (9,57%), Frankfurt (8,83%) und Düsseldorf (7,32%).

Das vollständige Ergebnis der BRAK-Umfrage ist abrufbar unter:

https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/2025_Umfrageergebnis_Evaluierung_Legal_Tech.pdf

In ihrer dem BMJ übersandten Stellungnahme erklärt die BRAK, dass die Ergebnisse der Umfrage zeigen, dass Erfolgshonorarvereinbarungen in der Praxis äußerst selten angewandt werden und demnach kein Bedarf für eine Erweiterung der bestehenden gesetzlichen Regelungen bestehe. Es gebe keinen Anlass, die Grenze bei pfändbaren Geldforderungen von bis zu 2.000,00 Euro (§4a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RVG) zu erweitern, da lediglich 8,43% (261 der 3.096 antwortenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart hätten.

Des Weiteren komme auch die Prozessfinanzierung in der anwaltlichen Praxis kaum zum Tragen, da 2.926 der 2.982 antwortenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (98,12%) keinen Gebrauch von der Möglichkeit der Prozessfinanzierung seit Inkrafttreten des sog. Legal-Tech-Gesetzes am 1. Oktober 2021 gemacht hätten.

Zudem ist die BRAK weiterhin der Auffassung, dass ein wichtiger Beitrag zu mehr Kohärenz mit dem Berufsrecht der Anwaltschaft die Konkretisierung der Inkassoerlaubnis nach §2 Abs. 2 S. 1 RDG und das Nachweissystem zur Sachkunde der Inkassodienstleister dringend zu ändern seien. Ferner hält die BRAK eine strengere Regelung bei den Darlegungs- und Informationspflichten nach §13b RDG zum Schutz der Verbraucher für erforderlich und lehnt eine Lockerung oder gar Abschaffung der Nichtigkeitsfolge bei einem RDG-Verstoß ab.

Reformkommission zum „Zivilprozess der Zukunft“

Im Auftrag des dritten Digitalgipfels der Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder hat die Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ mögliche Reformansätze und Digitalisierungspotenziale für das Zivilprozessrecht untersucht. Die Kommission, an der auch die BRAK beteiligt war, wurde im Sommer 2024 eingesetzt und hat Ende Januar ihren [Abschlussbericht](#) vorgelegt.

Die Handlungsempfehlungen erstrecken sich im Wesentlichen auf das Leitbild für den Zivilprozess der Zukunft, das von einem modernen, nutzerfreundlichen und barrierearmen Zugang zur Justiz ausgeht. Verfahren sollen schneller und effizienter gestaltet werden, die Chancen der Digitalisierung sollen genutzt werden. Dazu hat die Kommission eine Reihe konkreter Handlungsempfehlungen entwickelt:

- Ein bundesweites Justizportal soll zentrale Anlaufstelle für alle justizbezogenen Informationen und Dienstleistungen werden, auch für die Einreichung von Klagen.
- Verfahrensbezogene Kommunikation in Zivilprozessen soll über eine bundeseinheitliche und cloudbasierte Kommunikationsplattform erfolgen.
- PDF-Dokumente sollen durch maschinenverarbeitbare digitale Verfahrensdokumente ersetzt werden, in denen die Parteien geordnet und gegliedert vortragen können.
- Die Qualität in der Justiz soll gesteigert werden, indem Kammern gestärkt und ihre Spezialisierungen ausgebaut werden.
- Um Verfahren zu beschleunigen, sollen die Gerichte bereits zu einem frühen Zeitpunkt verfahrensfördernde Maßnahmen ergreifen, z. B. Organisationstermine und Hinweise.
- Die Beweisaufnahme soll effizienter gestaltet werden, u.a. durch digitale Beweisverzeichnisse und die digitale Verwertung von Zeugenaussagen aus Parallelverfahren.

- Es soll ein digitales Vollstreckungsregister geschaffen werden.
- Die Zustellung soll künftig fingiert werden; elektronische Empfangsbekanntnisse sollen abgeschafft werden.
- Um die Transparenz der Justiz zu fördern, sollen Gerichtsentscheidungen künftig verpflichtend zu veröffentlichen sein. Dafür sind zuverlässige Anwendungen zur Anonymisierung nötig.

Nicht zu verwechseln ist die Reformkommission mit der teils parallel gelaufenen Initiative der OLG Präsidentinnen und Präsidenten zum Zivilprozess der Zukunft, deren finaler Tagungsband zur Abschlussveranstaltung vom 16. November 2024 kurz zuvor veröffentlicht wurde. Den Tagungsband finden Sie [hier](#).

Mitglieder- und Fachanwaltsstatistik zum 1. Januar 2025

Die BRAK hat die aktuelle Mitglieder- und Fachanwaltsstatistik zum 1. Januar 2025 veröffentlicht.

Die 28 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Stichtag 1. Januar 2025 insgesamt 172.084 Mitglieder. Gegenüber dem Vorjahr (172.514) bedeutet dies insgesamt einen leichten Rückgang um 430 Mitglieder (-0,25%). Der Rückgang ist im Wesentlichen auf 82,27% weniger nichtanwaltsliche Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften (BAG) nach [§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO](#) zurückzuführen.

Zwar ist die Gesamtzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in allen Zulassungsarten bundesweit um 0,44% gestiegen (1. Januar 2025: 166.504; Vorjahr: 165.776). Dennoch ist die Anzahl der Rechtsanwälte in Einzelzulassung zum 1. Januar 2025 erneut deutlich zurückgegangen – diese machen mit 83,31% den größten Anteil an den natürlichen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern aus. Zum Stichtag waren es 138.715 und damit 874 weniger als im Vorjahr (139.589; -0,63%). Die Entwicklung der Einzelzulassungen, die seit dem Jahr 2017 einen kontinuierlichen Abwärtstrend aufweisen, zeigt somit eine anhaltende Tendenz. Dennoch stieg ihr weiblicher Anteil um 0,07% von 48.542 auf 48.575 Rechtsanwältinnen.

Ein Plus von 823 Mitgliedern (4,25%) verzeichneten die doppelt Zugelassenen (1. Januar 2025: 20.204; Vorjahr: 19.381), davon 9.356 Frauen (Vorjahr: 8.907; +5,04%). Am meisten legten die Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte mit 11,45% zu: 7.585 Syndizi waren zum 1. Januar 2025 zugelassen, 779 mehr als im Vorjahr (6.806). Der Trend zu dieser Zulassungsart hält damit an – ebenso die Beliebtheit bei Frauen: Der weibliche Anteil lag bei 60,42% (Vorjahr 59,39%). Zum Vergleich: Bei den doppelt Zugelassenen lag der weibliche Anteil bei 46,31% (Vorjahr: 45,96%), bei den einzeln Zugelassenen bei 35,02% (Vorjahr: 34,77%).

Insgesamt lag der Frauenanteil unter den bundesweit zur Anwaltschaft Zugelassenen (166.504) mit 62.514 Rechtsanwältinnen bei 37,33% (Vorjahr. 37,09%). Der weibliche Mitgliederanteil in allen Zulassungsarten ist um 1,66% gestiegen (Vorjahr: 1,52%). Der Aufwärtstrend hält damit an.

Die Anzahl der Berufsausübungsgesellschaften erhöhte sich zum Stichtag um 8,44% von 4.727 im Vorjahr zu 5.126 zugelassenen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern. Den größten Anteil daran haben die 3.376 PartGmbH (Vorjahr: 3.177), gefolgt von den 1.525 GmbHs (Vorjahr: 1.404). Fast verdreifacht hat sich die Zahl der zugelassenen GmbH & Co. KG (1. Januar 2025: 61; Vorjahr: 22). Der kontinuierliche Anstieg der in Deutschland niedergelassenen ausländischen Rechtsanwälte setzt sich fort: Zum 1. Januar 2025 waren es bundesweit insgesamt 1.380, dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr (1.288) einen Zuwachs um 7,14%. Davon waren insgesamt 716 europäische Rechtsanwälte nach § 2 EuRAG (Vorjahr: 705) und insgesamt 664 ausländische Rechtsanwälte nach § 206 BRAO (Vorjahr: 583) niedergelassen.

Die Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist ebenfalls weiter gestiegen.

Zum Stichtag gab es 46.800 Fachanwälte (Vorjahr: 46.035; +1,66%), davon 15.523 Fachanwältinnen (Vorjahr: 15.201; +2,12%). Damit ist der Frauenanteil bei den Fachanwaltschaften erneut gestiegen und liegt bei 33,17% (Vorjahr: 33,02%). Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 28,11% (Vorjahr: 27,77%) auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 24,72% (Vorjahr: 24,83%) auch Fachanwältinnen.

Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel hat mit insgesamt 58.655 Titeln weiter zugenommen (Vorjahr: 58.474; +0,31%), insbesondere unter den weiblichen Titelträgern (1. Januar 2025: 18.608; Vorjahr: 18.344; +1,44%).

Diese Fachanwaltstitel verteilten sich zum Stichtag wie folgt: 35.404 Rechtsanwälte (davon 12.567 weiblich) erwarben einen Fachanwaltstitel, 10.046 (davon 2.717 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.350 (davon 239 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.

Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht (11.314; Vorjahr: 11.163), gefolgt von Familienrecht (8.528; Vorjahr: 8.759) und Steuerrecht (4.641; Vorjahr: 4.695). Die höchsten Zuwächse verzeichneten die Fachanwaltschaften für Vergaberecht (+7,1%), Migrationsrecht (+6,77%) und Internationales Wirtschaftsrecht (+6,5%). Die Fachanwaltschaften für Sozialrecht (-2,88%), für Familienrecht (-2,64%) und für Transport- und Speditionsrecht (-1,32%) hatten die höchsten Rückgänge.

Die Mitglieder- und die Fachanwaltsstatistik finden Sie [hier](#).

Star-Bericht 2024

Das Institut für Freie Berufe (IFB) hat seinen Ergebnisbericht von STAR 2024 vorgelegt. Das Institut in Nürnberg führt seit 1993 regelmäßig im Auftrag der BRAK die Star-Erhebung (Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte) durch. Seit STAR 2022/23 wurde anstelle des zweijährigen ein jährlicher Erhebungsrhythmus mit wechselnden Themen eingeführt: Erhebung von Wirtschaftsdaten (= Basisteil) in einem Jahr, Befragung zu aktuell relevanten Themen (= Sonderteil) im anderen Jahr.

Die STAR-Erhebung 2024 wurde im Zeitraum von Anfang Juli bis Ende September 2024 als reine Online-Befragung durchgeführt. Sie befasste sich mit folgenden vier aktuell relevanten Themen:

1. Nicht-juristisches Personal/Ausbildung zum/-r Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in Rechtsanwaltskanzleien:

Im Fokus stehen hier die Fragen, ob Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Ausbildung zur/zum Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten anbieten, welche Schwierigkeiten sie dabei haben – Stichwort: unbesetzte Ausbildungsplätze – sowie der grundsätzliche Bedarf an Fachkräften aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung.

2. Erfolgshonorar:

Mit dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (sog. Legal-Tech-Gesetz), das am 1. Oktober 2021 in Kraft getreten ist, wurden die Möglichkeiten zur Vereinbarung von Erfolgshonoraren neu geregelt. Ob und in welchen Konstellationen die Anwaltschaft von dieser Neuregelung seitdem Gebrauch gemacht hat und welche Gründe aus Sicht der Teilnehmer für oder gegen eine erfolgsbasierte Vergütung sprechen, ist ebenfalls Gegenstand der Erhebung.

3. Datenschutz:

Der dritte Themenkomplex befasst sich mit möglichen Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Ausübung des Anwaltsberufs durch datenschutzrechtliche Vorgaben.

4. Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz:

Als letztes Thema der Erhebung wurde das derzeitige Verhältnis zwischen Anwaltschaft und Justiz sowie eine mögliche Veränderung dieses Verhältnisses in jüngster Zeit untersucht, wobei sich die Teilnehmer abschließend zu Verbesserungsmöglichkeiten in der Kommunikation zwischen den beiden Parteien äußern konnten.

Die Ergebnisse sowie den vollständigen STAR-Bericht 2024 finden Sie [hier](#).

Ergebnisse BFB-Konjunkturumfrage Herbst / Winter 2024

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führte im Auftrag des Bundesverbands der Freien Berufe (BFB) turnusmäßig die Konjunkturumfrage Herbst/Winter 2024 in den Freien Berufen durch. Die repräsentative Umfrage zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten sowie ihrer Personalplanung und freiberuflichen Werte fand vom 26. September bis 27. Oktober 2024 unter knapp 1.800 Freiberuflerinnen und Freiberuflern statt.

Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage Herbst/Winter 2024 im Einzelnen:

Aktuelle Geschäftslage

Ihre aktuelle Geschäftslage schätzen 40,8 Prozent der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler als gut ein, 43,6 Prozent als befriedigend und 15,6 Prozent als schlecht. Verglichen mit den Vorjahreswerten verbessert sich die Stimmung nur leicht: Im Winter 2023 beurteilten 38,1 Prozent der Befragten ihre Lage als gut, 43,6 Prozent als befriedigend und 18,3 Prozent als schlecht.

Insgesamt bewerten die befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler ihre aktuelle Lage etwas besser als im Vorwinter. Allerdings zeigt sich ein differenziertes Bild: Die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberuflerinnen und Freiberuflern beurteilen ihre Lage mehrheitlich als noch gut, gefolgt von den technisch-naturwissenschaftlichen freien Berufen. Deutlich gedämpfter ist die Stimmung bei den freien Kulturberufen. Noch skeptischer sind die freien Heilberufe.

Sechs-Monats-Prognose

10,5 Prozent erwarten eine günstigere Entwicklung, 62,7 Prozent einen gleichbleibenden und 26,8 Prozent einen ungünstigeren Verlauf. Auch hier verändern sich die Werte gegenüber dem Vorwinter leicht ins Positive. 9,5 Prozent rechneten seinerzeit mit einer günstigeren, 52,5 Prozent mit einer gleichbleibenden und 38 Prozent mit einer ungünstigeren Entwicklung. Da aktuell deutlich mehr Freiberuflerinnen und Freiberufler einen ungünstigeren statt einen günstigeren Verlauf befürchten, ergibt sich eine negative Geschäftserwartung.

Konjunkturbarometer

Die aktuelle Geschäftslage wird von den Freien Berufen deutlich besser bewertet, als dies gesamtwirtschaftlich der Fall ist. Allerdings sind die Geschäftserwartungen der Freien Berufe gleichermaßen negativ, wie es auch die Gesamtwirtschaft abbildet. Hieraus ergibt sich – im Gegensatz zur Gesamtwirtschaft – ein leicht positives Geschäftsklima.

Personalplanung

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Anteil derer, die davon ausgehen, innerhalb der nächsten zwei Jahre mehr Beschäftigte in ihrem Unternehmen zu haben, um 4,9 Prozentpunkte auf 12,2 Prozent verringert. Gleichzeitig ist aber auch der Anteil derer, die damit rechnen, weniger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen, um 7,4 Prozentpunkte auf 20,1 Prozent gefallen. Mit einem gleichbleibenden Mitarbeiterstamm rechnen 67,7 Prozent der Befragten. Hier ergibt sich eine Zunahme um 12,3 Prozentpunkte.

Die freiberufliche Selbstständigkeit beeinflussende Faktoren

Hier rangieren die politischen Rahmenbedingungen weiterhin auf Platz eins, die ausreichende Auskömmlichkeit rückt auf Platz zwei vor, gefolgt von den Einwirkungen der Digitalisierung auf die freiberuflichen Geschäftsfelder.

Freiberufliche Werte

Das Vertrauensverhältnis zu ihren Patientinnen, Mandanten, Klientinnen und Kunden ist für 99,3 Prozent der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler besonders wertvoll. Für fast ebenso viele (99,2 Prozent) ist es substanziell, ihre fachliche Kompetenz zu sichern, und für wiederum 96,9 Prozent ist ihre fachliche Unabhängigkeit zentral.

Die Ergebnisse hat der BFB im Rahmen einer [Pressemitteilung](#) veröffentlicht; entsprechende Grafiken zu den Ergebnissen finden Sie [hier](#).

BFB-Konjunkturumfrage Sommer 2025

Aktuell erhebt das Institut für Freie Berufe (IFB) im Auftrag des Bundesverbands der Freien Berufe (BFB) die Konjunkturumfrage Sommer 2025. Der Fokus liegt neben den konjunkturellen Entwicklungen in den Freien Berufen auf dem Thema modernes Arbeiten und moderne Unternehmen. Folgende Aspekte sind von besonderem Interesse:

- Optionen der Arbeitsgestaltung
- Arbeitsumgebung und Arbeitsplätze
- Leistungen für Mitarbeiter

Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage im Einzelnen: www.t1p.de/konjunktur25-1.

Studie zu Angriffen auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – BRAK/CCBE

Die BRAK hat gemeinsam mit anderen europäischen Anwaltsorganisationen im vergangenen Jahr eine Umfrage zu Angriffen auf Anwälte durchgeführt und Ende 2024 die Ergebnisse veröffentlicht.

Mehr als 3500 in Deutschland zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben Fragen zu ihren Erfahrungen mit Angriffen in Form von Belästigungen, bedrohlichem Verhalten, verbaler oder körperlicher Aggression beantwortet.

Mehr als die Hälfte der teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (55,1%) war in den letzten zwei Jahren im Zusammenhang mit ihrer Anwaltstätigkeit mindestens einmal bedrohlichem Verhalten oder Angriffen in verbaler oder physischer Form ausgesetzt. 6,8% erlebten in diesem Zeitraum mindestens einmal körperliche Aggression. Zu einem konkreten Erlebnis befragt, gaben die Umfrageteilnehmer vielfältige Auswirkungen des Ereignisses auf sie an. Fast ein Drittel der Betroffenen berichtete von einer Veränderung ihrer Arbeitszufriedenheit, ca. 20 Prozent sahen eine Wirkung auf ihre psychische Gesundheit. Zudem nahm etwa jeder Neunte Auswirkungen auf die eigene Leistung als Anwältin oder Anwalt wahr. Aufgrund der Erfahrung von bedrohlichem Verhalten, Belästigung oder Aggression dachte fast ein Viertel der Anwältinnen und Anwälte schon mindestens einmal darüber nach, den Beruf aufzugeben. Knapp zehn Prozent der Befragten gaben an, mindestens eine Kollegin oder einen Kollegen zu kennen, die oder der aufgrund solcher Vorfälle den Beruf verlassen habe.

Im europäischen Vergleich sind die deutschen Umfrageergebnisse gleichwohl tendenziell weniger negativ als der Durchschnitt.

Die BRAK teilte mit, dass sie sich des Themas annehmen wird und hat es bereits auf Konferenzen zum Diskussionsgegenstand gemacht. Demnächst wird sich der BRAK-Ausschuss Menschenrechte mit möglichen Schutzmaßnahmen für betroffene Anwältinnen und Anwälte befassen.

Die Ergebnisse der Studie finden Sie [hier](#).

Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle 2024

Die [Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft](#) ist eine unabhängige Stelle, die im Jahr 2011 bei der BRAK eingerichtet wurde. Als gesetzlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle schlichtet sie in vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten und ihrer Mandantschaft aus dem Mandatsverhältnis, insbesondere in Streitigkeiten über Vergütungsrechnungen und/oder Schadensersatzforderungen. Die bisher geltende Wertgrenze von 50.000 Euro wurde zum 1. Januar 2025 aufgehoben; die Schlichtungsstelle kann daher nunmehr auch bei höheren Streitwerten tätig werden. Das Verfahren ist für die Beteiligten kostenfrei.

Der zum 1. Februar 2025 veröffentlichte Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle dokumentiert wie in den Vorjahren die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle in der Anwaltschaft.

Bei der unabhängigen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sind im Jahr 2024 rund 11% mehr Anträge eingegangen als im Vorjahr. Die Schlichtungsstelle unterbreitete 6% mehr Einigungsvorschläge, die in fast zwei Dritteln der Fälle (64%) angenommen werden. Die Teilnahmebereitschaft wuchs um etwa 2% auf nunmehr 91,5%.

Die durchschnittliche Dauer eines Schlichtungsverfahrens betrug ca. 60 Tage. Die Schlichtung ist damit weiterhin deutlich schneller als die gesetzlich vorgegebenen maximal 90 Tage. Im Vergleich zum Vorjahr konnte die Gesamtverfahrensdauer vom Eingang des Antrags bis zur Abschlussmitteilung konstant gehalten werden.

Als Hauptgründe für die Entstehung von Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis identifiziert die Schlichtungsstelle unzureichende Kommunikation unter den Parteien und fehlende Transparenz bei der Vergütungsabrechnung. In Aufklärung und klarer Kommunikation sieht sie zugleich den Schlüssel, um das Entstehen von Streitigkeiten zu vermeiden.

Den Tätigkeitsbericht 2024 finden Sie [hier](#).

DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.



**Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI)
in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**



HERA
FORTBILDUNGS GMBH DER HESSISCHEN RECHTSANWALTSCHAFT



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte**



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

IMPRESSUM

Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main

Telefon: 069/170098-01
Telefax: 069/170098-50

E-Mail: info@rak-ffm.de
www.rak-ffm.de

Verantwortliche Redakteurin

Heike Steinbach-Rohn
(Geschäftsführerin)

Layout und Umsetzung

www.pksatz.de